

Nutzungs- und Entgeltordnung für den Landesturnierplatz (Rennkoppel)

Nutzungs- und Entgeltordnung für den Landesturnierplatz (Rennkoppel)

Stand: Juni 2021

Die Fassung umfasst:

die 1. Änderungssatzung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für den Landesturnierplatz (Rennkoppel) der Stadt Bad Segeberg, Beschluss der Stadtvertretung vom 15.06.2021

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 16.03.2021 wird folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für den Landesturnierplatz der Stadt Bad Segeberg erlassen.

§ 1

Allgemeines

Der Landesturnierplatz in der Eutiner Straße, 23795 Bad Segeberg, ist eine öffentlich genutzte Fläche und befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Segeberg. Der Landesturnierplatz weist folgende Teilflächen aus:

- Parkplatz/Jahrmarktsplatz
- Flohmarktplatz I (Fahrplatz I)
- Flohmarktplatz II (Fahr- und Vorbereitungsplatz II)
- B-Platz
- Dressurplatz I und II
- Pagelplatz
- Springplatz
- Park
- Tribüne, einschließlich Raum unter der Tribüne und Nebenräume
- Toilettengebäude

Die o. g. Flächen und Plätze stehen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen für Pferdesportveranstaltungen unter dem Dachverband des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein (PSVSH) nach Absprache der Termine kostenfrei zur Verfügung. Ausgenommen von der Nutzung ist der große Sandplatz. Für diese Teilfläche ist eine Nutzungsanfrage direkt an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein zu stellen.

Eine darüber hinausgehende Nutzung ist gesondert bei der Stadt Bad Segeberg schriftlich zu beantragen.

Nutzungs- und Entgeltordnung für den Landesturnierplatz (Rennkoppel)

Stand: Juni 2021

Diese Entgeltordnung gilt nicht für Jahrmärkte (gesonderte Gebührensatzung). Die Vermietung der Räume unter der Tribüne wird durch die „Entgelt- und Benutzungsordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten unter der Tribüne“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung

(1) Ein Antrag auf Überlassung des Landesturnierplatzes bzw. von Teilflächen des Landesturnierplatzes ist schriftlich an die Stadt Bad Segeberg zu richten. Im Antrag sind Art und Umfang der Veranstaltung zu beschreiben. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftliche Bestätigung. Politische Veranstaltungen sind auf dem Landesturnierplatz und seinen gesamten Teilflächen nicht gestattet.

(2) Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der/Die Nutzer*in ist namentlich zu benennen und volljährig. Vereine benennen die Vorstandsmitglieder.
- b) Der/Die Nutzer*in trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.
- c) Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder eine durch ihn bzw. sie benannte verantwortliche Person durchgeführt werden.

Die verantwortliche Person hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und stellt sicher, dass die Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von den teilnehmenden Personen beachtet werden.

- d) Bei Vertragsabschluss ist ein Nachweis, durch den die Freistellungsansprüche abgedeckt sind, sowie ein Nachweis über die Prämienzahlung der Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- e) Der/Die Nutzer*in erkennt die Benutzungs- und Entgeltordnung mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und die darin enthaltenen Bestimmungen an.
- f) Veranstaltungen mit Tieren sind anzeigenschuldig und beim Veterinäramt des Kreises Segeberg, Hamburger Str.30, 23795 Bad Segeberg anzumelden. § 11 Tierschutzgesetz findet entsprechende Anwendung. Bereits vor dem Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages müssen sämtliche Genehmigungen vorgelegt werden.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Der von der Stadt Bad Segeberg aufgestellte Belegungsplan in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Das Ende der Durchführung von Veranstaltungen ist auf 01.00 h festgesetzt. Ausnahmegenehmigungen zu den Nutzungszeiten sind schriftlich bei der Stadt Bad Segeberg zu beantragen und sind genehmigungspflichtig.
- (3) Die Stadt Bad Segeberg ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungstag darüber in Kenntnis zu setzen, wenn diese Veranstaltung nicht durchgeführt wird.
- (4) Die Abnahme der Flächen erfolgt durch den Bauhof der Stadt Bad Segeberg. Der/Die Nutzer*in hat die Abnahmetermine mit dem Bauhof rechtzeitig abzustimmen. Sollte die Abnahme außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfinden müssen, entstehen gesonderte Kosten, welche von dem/der Nutzer*in zu tragen sind.

§ 4

Berechtigung

Die Stadt ist berechtigt, alle auf dem Landesturnierplatz zur Benutzung zur Verfügung gestellten Anlagen jederzeit durch beauftragte Dienstkräfte zu betreten und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinbarung zu überzeugen.

§ 5

Vorschriften

Der/Die Benutzer*in verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung relevanten Normen, insbesondere bau- und ordnungsrechtliche Vorschriften zu beachten, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und behördlichen Anordnungen in dieser Hinsicht unverzüglich auf eigene Kosten nachzukommen.

§ 6

Besondere Vereinbarungen

Der/Die Nutzer*in hat für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte - tagsüber maximal 55 dB (A) und nachts ab 22.00 Uhr - 40 dB (A) - Sorge zu tragen.

Der Auf- und Abbau ist im Interesse der Anlieger*innen nur tagsüber (08.00 - 18.00 Uhr) zulässig.

§ 7

Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauer*innen hat der/die Veranstalter*in das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen.

Der/Die Veranstalter*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer*rinnen die Benutzungsordnung einhalten.

Bei Großveranstaltungen hat der/die Veranstalter*in Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass teilnehmende und zuschauende Personen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

- (2) Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (3) a) Ein Antrag auf „Schankerlaubnis“ wird ausschließlich beim Ordnungsamt der Stadt Bad Segeberg gestellt. Das Ordnungsamt leitet den Vorgang an den Kreis Segeberg weiter.

- b) Veranstaltungen jeglicher Art mit musikalischen Beiträgen sind gegenüber der GEMA anzeigepflichtig

- c) Bei Veranstaltungen, beim Betrieb von zeitweise errichteten Ständen und der Durchführung von Märkten hat die Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Teller, Bestecke, Trinkgefäße) mit Mehrweggeschirr, welches der/die Verkäufer*in nach Verzehr der Speise bzw. des Getränkes wieder zurückzunehmen hat, zu erfolgen. Weiterführende Bestimmungen sind der „Satzung der Stadt Bad Segeberg zur Vermeidung von Abfall bei Veranstaltungen“ zu entnehmen. Die

Nutzungs- und Entgeltordnung für den Landesturnierplatz (Rennkoppel)

Stand: Juni 2021

Bestimmungen dieser Satzung findet in ihrer jeweils geltenden Fassung auch Anwendung für die Nutzung des Landesturnierplatzes.

- (4) Darüber hinaus finden die Bestimmungen durch einen gesondert abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur Durchführung von Veranstaltungen Anwendung.

§ 8

Zulassung von Gewerbetreibenden

Die Stadt Bad Segeberg kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

§ 9

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die von der Stadt Bad Segeberg Beauftragten üben das Hausrecht auf dem Landesturnierplatz aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt mit sofortiger Wirkung versagen.
- (3) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt Bad Segeberg strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

§ 10

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie von der Stadt Bad Segeberg jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der/die Benutzer*in oder weitere Teilnehmer*rinnen
- a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstößt,

- b) durch sein Verhalten gegen das Grundgesetz verstößt,
 - c) nicht für die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sorgt,
 - d) mit der Entrichtung des Benutzungs-Entgeltes im Rückstand ist.
- (2) Die Benutzung kann von der Stadt Bad Segeberg für einzelne Benutzungszeiten unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden.

Gründe hierfür sind:

- a) städtische Inanspruchnahme
- b) teilweiser oder völliger Nutzungsausfall bedingt durch Witterungseinflüsse, Reparatur- und Sanierungsarbeiten
- c) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen durch die Stadt Bad Segeberg bestimmten Gründen
- d) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 11

Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Teilflächen des Landesturnierplatzes wird für die Durchführung von öffentlichen und kommerziellen Veranstaltungen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 46 € pro Nutzungstag für die einzeln ausgewiesene Fläche erhoben.

Mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages ist eine Kautions in Höhe von mindestens 500 € fällig.

- (2) Die Kosten für die Energie-Versorgung (Strom und Wasser) sowie für die Entsorgung der Abfälle sind von der/dem Nutzer*in selbst zu tragen. Für die Entnahme von Strom und Wasser ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag zu stellen.

**Nutzungs- und Entgeltordnung für den Landesturnierplatz
(Rennkoppel)**

Stand: Juni 2021

- (3) Dieser wird auf Anfrage von dem zuständigen Sachgebiet ausgegeben. Auf das jeweilige Merkblatt wird verwiesen.
- (4) Von dem im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungsentgelt sind 50 Prozent bei Vertragsabschluss sofort fällig. Der Restbetrag ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung auf eines der Konten der Stadt Bad Segeberg zu überweisen
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Nutzungsentgelt ganz bzw. teilweise erlassen.

§ 12

Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Landesturnierplatz wird in dem Zustand übernommen, in dem er sich am Übergabetag befindet. Die Abnahme erfolgt durch den städtischen Bauhof und wird bei Auffälligkeiten entsprechend protokolliert.
- (2) Der/Die Nutzer*in haftet der Stadt gegenüber für alle von ihr/ihm oder Dritten verursachten Schäden die im Zusammenhang mit der Benutzung am Grundstück, Gebäude und Inventar entstehen. Hinterlassener Müll wird auf Kosten des Veranstaltenden entsorgt, sofern dieser nicht vollständig entfernt wurde. Dies gilt auch für Veranstalter*innen, die möglicherweise von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit wurden.

Der/Die Veranstalter*in trägt die Haftpflicht und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung ist mit Unterzeichnung des Vertrages bei der Stadt vorzulegen.

- (3) Der/Die Nutzer*in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

**Nutzungs- und Entgeltordnung für den Landesturnierplatz
(Rennkoppel)**

Stand: Juni 2021

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisher gültige Nutzungs- und Entgeltordnung für den Landesturnierplatz (Rennkoppel) vom 25.10.2019 tritt am selben Tage außer Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 06.04.2021

Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Dieter Schönfeld